

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 08.05.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1931.) 17. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 33. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. April 1931, betreffend die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 25. März 1931.
- Nr. 34. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. April 1931, betreffend die Vereinbarung der Länder über die mittlere Reise vom 31. März 1931.
- Nr. 35. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 20. April 1931, betreffend Änderung des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 10. Mai 1926, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Bechta.

### Nr. 33.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 25. März 1931.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 25. März 1931 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Entsprechend dem § 28 der Vereinbarung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- 1) vom 3. Januar 1923, betreffend die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922;  
vom 9. Februar 1928, betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922;  
vom 1. Juni 1929, betreffend Abänderung der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922;  
vom 8. Oktober 1930, betreffend Aenderung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1928;
- 2) vom 3. Januar 1923, betreffend die Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922;
- 3) vom 4. Juni 1925, betreffend die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925;  
vom 1. Juni 1929, betreffend deren Ergänzung.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.  
Cassebohm.

### Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen.

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an deutschen höheren Schulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, die nachstehenden Grundsätze zu befolgen:

## I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich.

### § 1.

#### Begriff der öffentlichen Schule.

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von einem Lande als öffentliche anerkannt sind.

(2) Den öffentlichen Schulen stehen diejenigen nicht-öffentlichen Schulen gleich, denen von einem Lande Öffentlichkeitscharakter ohne die Rechte und Pflichten aus Artikel 143 Abs. 3 der Reichsverfassung verliehen worden ist.

### § 2.

#### Begriff der Vollanstalt.

(1) Eine Vollanstalt im Sinne dieser Vereinbarung ist eine zur Hochschulreife führende höhere Schule, deren Lehrgang mit der Reifeprüfung abschließt.

(2) Nach den Lehrplänen sind folgende Schulgattungen zu unterscheiden:

- a) Gymnasien<sup>1)</sup>,
- b) Realgymnasien<sup>2)</sup>,
- c) Oberrealschulen<sup>3)</sup>,
- d) Deutsche Oberschulen,
- e) Oberlyzeen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Gymnasien im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Reformgymnasien und die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Gymnasiums.

<sup>2)</sup> Realgymnasien im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Reformrealgymnasien, die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Realgymnasiums und die Oberlyzeen in der Form des Reformrealgymnasiums.

<sup>3)</sup> Oberrealschulen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Studienanstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschule und die Oberlyzeen der Oberrealschulrichtung.

<sup>4)</sup> Oberlyzeen im Sinne dieser Vereinbarung sind nur diejenigen Schulen, die den preußischen Richtlinien vom 21. März 1923 (Zentralblatt f. d. gef. Unterrichtsverwaltung Preußens S. 147) entsprechen.

(3) Die Formen der Vollanstalt sind

- a) die grundständige Schule, deren Lehrgang auf der Grundschule aufbaut,
- b) die Aufbauschule, die als verkürzte Form einer grundständigen Schule für entsprechend begabte Schüler zugelassen ist.

### § 3.

Geltungsbereich der Vereinbarung.

(1) Die gegenseitige Anerkennung erstreckt sich nur auf

- a) die Reifezeugnisse der öffentlichen Vollanstalten, bei denen die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind;
- b) die Reifezeugnisse der privaten Schulen, denen ein Land gemäß § 25 das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung verliehen hat.

(2) Die öffentlichen und privaten Schulen, deren Reifezeugnisse gemäß Abs. 1 gegenseitig anerkannt sind, werden in ein beim Reichsministerium des Innern geführtes Verzeichnis aufgenommen.

## II. Bestimmungen für die öffentlichen Vollanstalten.

### 1. Dauer des Lehrganges.

#### § 4.

Lehrgang der Vollanstalten in grundständiger Form.

(1) Der Lehrgang der grundständigen Vollanstalt umfaßt 9 Jahre, vom Abschluß der Grundschule an gerechnet.

(2) Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

## § 5.

Lehrgang der Vollanstalt in Aufbauform.

(1) Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt mindestens 6 Jahre.

(2) Die Aufnahme in eine Aufbauschule mit sechsjährigem Lehrgang setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangende Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebenten Schulpflichtjahrs voraus.

(3) Für die Aufnahme in eine Aufbauschule mit siebenjährigem Lehrgang ist eine sechsjährige Volksschulbildung ausreichend.

## 2. Lehrplan und Lehrkörper.

## § 6.

## Pflichtfächer.

(1) Allgemeinverbindliche Lehrfächer (Pflichtfächer) sind in der obersten Klasse aller Vollanstalten:

Religionslehre<sup>1)</sup>, Deutsch, Geschichte mit Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften.

(2) Dazu kommen

- a) bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
- b) bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Zeichnen;
- c) bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen;
- d) bei den Deutschen Oberschulen: zwei der drei Sprachen Französisch, Englisch, Lateinisch, Zeichnen und Musik; ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer;
- e) bei den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Zeichnen.

<sup>1)</sup> Im Rahmen der Bestimmung des Artikels 149 Abs. 2 der Reichsverfassung.

(3) In allen Vollenstalten muß eine Fremdsprache in der untersten Klasse beginnen und bis zum Abschluß, eine zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre des Lehrganges durchgeführt werden (vgl. auch § 23 Abs. 3).

(4) Weitere Lehrfächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten.

### § 7.

#### Lehrziel.

Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den Pflichtfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Uebereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

### § 8.

#### Freie Gestaltung des Unterrichts.

(1) Innerhalb jeder Schulgattung (§ 2 Abs. 2) ist nach näherer Bestimmung der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); es darf jedoch keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren.

(2) Als Hauptfächer im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik;
- b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik;
- c) an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften;

d) an den Deutschen Oberschulen: Geschichte oder Erdkunde, die erste Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaften;

e) an den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Mathematik.

(3) Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

(4) Nach näherer Bestimmung der Länder kann in allen Schulgattungen sowohl als Pflichtfach (§ 6 Abs. 2) wie als Hauptfach (§ 8 Abs. 2) und als Fach der Reifeprüfung (§ 14 Abs. 2) Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt werden.

### § 9.

#### Lehrkörper.

Der Unterricht an den Vollanstalten wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über die Befähigung für ihre Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

### 3. Schulwechsel.

#### § 10.

#### Abgangszeugnis.

Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Abgangszeugnisses der bisher besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnis in Betracht kommende.

#### § 11.

#### Zeitgewinn.

Der Wechsel der Lehranstalt darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3) keinen Zeitgewinn einbringen.



## 4. Die Reifeprüfung.

## § 12.

## Der Prüfungsausschuß.

(1) Die Reifeprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuß unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mit zu vollziehen hat.

(2) Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

(3) Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuß angehören.

## § 13.

## Zulassung zur Prüfung.

(1) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahrestkurs unterziehen.

(2) Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuß gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde; diese hat auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden.

(3) Die Unterrichtsverwaltungen der Länder können die Entscheidung über die Zulassung den Schulen überlassen.

## § 14.

## Gegenstände der Prüfung

(1) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen Schularten (Abweichungen § 18): Deutsch, Geschichte und Mathematik.

(2) Dazu kommen:

- a) bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
- b) bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;
- c) bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;
- d) bei den Deutschen Oberschulen: die beiden als Pflichtfächer eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde;
- e) bei den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Naturwissenschaften.

(3) Inwieweit die übrigen Lehrfächer sowie praktische Übungen und freie Arbeitsgemeinschaften zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

## § 15.

## Art der Prüfung.

Die Reifeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile.

## § 16.

## Die schriftliche Prüfung.

(1) Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt.

(2) Sie erstreckt sich bei allen Schulgattungen auf Deutsch und Mathematik.

(3) Dazu kommen.

- a) bei den Gymnasien: Lateinisch und Griechisch;
- b) bei den Realgymnasien: zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch;
- c) bei den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften;
- d) bei den Deutschen Oberschulen: die erste Fremdsprache (§ 6 Abs. 3) und Geschichte mit Staatsbürgerkunde oder Erdkunde oder Naturwissenschaften;
- e) bei den Oberlyzeen: Französisch und Englisch.

(4) Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in diesem Fache einreichen, diese als schriftliche Prüfungsarbeit angerechnet werden.

(5) Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen.

#### § 17.

##### Die mündliche Prüfung.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

#### § 18.

##### Besondere Bestimmungen für Schulen mit freier Gestaltung.

In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues (§ 8) gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 mit folgenden Aenderungen:

1. Die Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt.

2. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen wie in den Schulen ohne freie Gestaltung.
3. Die schriftlichen Arbeiten sind, neben einer deutschen Arbeit, für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen; daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der Schulgattung (§ 8 Abs. 2) verlangt werden.

## § 19.

## Besondere Bestimmungen für Schulfremde.

(1) Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (Schulfremde), haben sich als außerordentliche Teilnehmer der Prüfung an einer Anstalt oder vor einem Prüfungsausschuß des Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind; wenn sie volljährig sind, ist die eigene Staatsangehörigkeit oder der eigene Wohnsitz maßgebend.

(2) Die Ablegung der Reifeprüfung in einem anderen Lande ist nur in besonderen Fällen zulässig.

(3) Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den Bestimmungen geprüft werden, die für eine der vorhandenen Gruppen gelten; § 8 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

## 5. Das Reisezeugnis.

## § 20.

## Grundsätze für die Erteilung.

(1) Die Erteilung des Reisezeugnisses ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

(2) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die in §§ 6 und 7 bezeichneten Ziel-forderungen.

(3) Es ist zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Ob über unzureichende Leistungen hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreise und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab.

(4) Es ist nicht zulässig, bei dem Beschlusse über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den vom Prüfling ge-wählten Beruf zu berücksichtigen.

## § 21.

## Abstimmung im Prüfungsausschuß.

(1) Bei der Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.

(2) Ein dem Prüfungsausschuß angehörender Lehrer hat sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht noch an seinen Uebungen noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenom-men hat.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter. Ihm steht auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zu; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

### § 22.

#### Form und Inhalt des Reifezeugnisses.

(1) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an der es ausgestellt, oder des Prüfungsausschusses, vor dem es erworben ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist.

(2) Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, der Wohnort seines Vaters und die Dauer seines Aufenthalts in der Anstalt anzugeben, sowie gegebenenfalls der im § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Vermerk anzubringen.

(3) Der Inhalt des Zeugnisses spricht nicht nur das Ergebnis der Prüfung aus; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Zwischen Pflicht- und Wahlfächern ist deutlich zu unterscheiden.

(4) Bei Schulen mit Fachgruppenbildung (freie Gestaltung § 8) ist in dem Zeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat.

### 6. Berechtigungen.

#### § 23.

#### Allgemeine Grundsätze.

(1) Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus § 24 Abs. 1 herzuleitenden Maß-

gabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend mit dem Reisezeugnis der Schulgattung verbunden sind.

(2) Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entscheidung der Regierung des Landes abhängig, in dem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

(3) Schüler solcher Deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen der §§ 4 bis 9 entsprechen, können die Berechtigungen der Deutschen Oberschule nur erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach (Wahlfach) mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reisezeugnis nachweisen. Die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Befreiungen und bei der Erteilung des Reisezeugnisses wie bei einem Pflichtfach zu werten.

(4) Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reisezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben (Ergänzungsprüfungen), so kommt den Zeugnissen über eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

#### § 24.

Reisezeugnisse, die außerhalb des Heimatlandes erworben sind.

(1) Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit Beginn des drittlezten Jahrganges (der Ober-

sekunda) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf das sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind, sowie für Schulfremde, bei denen der Fall des § 19 Abs. 2 vorliegt, hat das im anderen Lande erworbene Reifezeugnis die im § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten rechtlichen Wirkungen nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung vor der Zulassung zu dieser Prüfung erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vgl. § 22 Abs. 2). Das gleiche gilt für Ergänzungsprüfungen entsprechend § 23 Abs. 4.

(2) Als Grundlage für die Nachprüfung solcher Fälle, in denen die Zulassung zur Prüfung zu einem früheren Termin beantragt wird, ist auf dem Erlaubnisscheine, sofern es sich nicht um einen Bewerber handelt, der nie eine höhere Schule besucht hat, zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt der Bewerber in seinem Heimatlande frühestens die Reifeprüfung hätte ablegen können.

(3) Auf diese Bestimmungen sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtlehrganges als bei dem Beginne des drittlehnten Jahrgangs (der Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen. Auswärtige Schulfremde sind spätestens bei der Meldung zur Reifeprüfung darauf aufmerksam zu machen.

### III. Bestimmungen für private Schulen.

#### § 25.

Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung.

(1) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann



solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und die im Sinne der Vereinbarung der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung (Reichsministerialbl. 1930 Nr. 36) den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind.

(2) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen kann durch besondere Vereinbarung der Länder im Einzelfall auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, denen aber von der Unterrichtsverwaltung wegen der Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird.

(3) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach Abs. 1 und 2 kann jederzeit entzogen werden. Die Unterrichtsverwaltung wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Leiters der Schule, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

(4) Private Schulen, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen, kommen für die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Reifeprüfungen nicht in Frage.

## § 26.

### Art der Reifeprüfung.

(1) Für die Abhaltung der Reifeprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit folgender Maßgabe:

a) Zur Reifeprüfung dürfen in der Regel nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die die Anstalt

in den zwei oberen Klassen besucht haben; die Zulassung erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung.

b) Die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

c) Der Beauftragte der staatlichen Unterrichtsverwaltung (§ 12 Abs. 1) kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt und in der Regel auch nicht durch den Leiter oder einen Lehrer einer benachbarten öffentlichen Schule vertreten werden.

(2) Im Falle des § 25 Abs. 2 können mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 vereinbart werden.

#### IV. Schlußbestimmungen.

##### § 27.

##### Abweichungen von der Vereinbarung.

(1) Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Reisezeugnisse.

(3) Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

## § 28.

## Aufgehobene Vereinbarungen.

Es werden aufgehoben:

1. Die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1923 S. 13) nebst den Ergänzungen vom 31. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 263 und 1926 S. 111) und vom 24. Januar 1928 (Reichsministerialbl. 1928 S. 55), der Abänderung vom 16. Januar 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 27) und der Ergänzung vom 6. August 1930 (Reichsministerialbl. S. 501);
2. die Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1923 S. 15);
3. die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 231) nebst Abänderung vom 16. Januar 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 28).

---

 Nr. 34.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife vom 31. März 1931.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Die Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife vom 31. März 1931 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

## Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife.

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder sind übereingekommen, Zeugnisse der mittleren Reife nach den unter Nr. 1 bis 6 enthaltenen Grundsätzen auszustellen und gegenseitig anzuerkennen. Mit der gegenseitigen Anerkennung bringen sie zum Ausdruck, daß sie diese Zeugnisse im Hinblick auf die Anforderungen für Beruf und Leben als gleichwertig erachten.

1. Das Zeugnis der mittleren Reife ist der Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in Berufe oder Berufslaufbahnen der mittleren Stufe des Berufsaufbaues notwendig ist.

2. Für den Erwerb der mittleren Reife ist grundsätzlich ein mindestens zehnjähriger Gesamtschullehrgang mit Vollunterricht erforderlich, der eine in dem erzielten Reifegrade mindestens der anerkannten preußischen Mittelschule entsprechende Allgemeinbildung verbürgt; an Stelle der Fremdsprache kann in Fachschulen eine vertiefte Fachbildung treten.

3. Das Zeugnis der mittleren Reife wird an allgemein bildenden öffentlichen Lehranstalten verliehen:

- a) nach erfolgreichem Besuch einer auf der Grundschule aufgebauten sechsklassigen höheren Lehranstalt<sup>1)</sup> oder der ersten 3 Klassen einer höheren Lehranstalt in Aufbauform<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Als sechsklassige höhere Lehranstalten gelten auch die sechs ersten Klassen der Vollanstalten.

<sup>2)</sup> An Aufbauschulen, die schon nach dem sechsten Schuljahr von der Volksschule abzweigen, kann das Zeugnis der mittleren Reife erst nach erfolgreichem Besuch der ersten vier Klassen ausgestellt werden.

- b) nach erfolgreichem Besuch einer sechsklassigen Mittelschule, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten,
- c) nach erfolgreichem Besuch einer gehobenen Volksschule mit mindestens zehnjährigem Lehrgang, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

4. Das Zeugnis der mittleren Reife wird innerhalb des öffentlichen Fachschulwesens unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen verliehen:

- a) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens dreijährigem Lehrgang, die nach den Grundsätzen der Aufbauschule auf die Volksschule aufbaut,
- b) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, die nach Erreichung des Volksschulziels<sup>1)</sup> eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Berufsleben voraussetzt.

Das Schlußzeugnis solcher Fachschulen, die als Vorbildungsnachweis grundsätzlich die mittlere Reife voraussetzen, vermittelt die mittlere Reife für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen sind.

Die Verleihung des Zeugnisses der mittleren Reife durch Fachschulen, die, bei Erfüllung der Anforderungen unter Nr. 2, nicht den unter 4 a und b genannten Typen entsprechen, bleibt künftigen Vereinbarungen zwischen Reich und Ländern vorbehalten.

5. Privaten Schulen kann das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife verliehen werden, wenn sie den an gleichartigen öffentlichen Schulen gestellten

<sup>1)</sup> In Bayern nach Erreichung des Zieles der Volkshauptschule.

Anforderungen entsprechen und in diesem Sinne staatlich anerkannt sind.

6. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder teilen dem Reichsministerium des Innern und einander gegenseitig die Fachschulen sowie die Bestimmungen für Mittelschulen und gehobene Volksschulen mit, denen sie das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reife verliehen haben.

---

### № 35.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Änderung des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 10. Mai 1926, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Verden.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

Das Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 10. Mai 1926, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Verden, wird wie folgt geändert:

Hinter § 19 werden folgende Vorschriften eingeschoben:

#### § 19 a.

Weibliche Personen können auch in ein Arbeitshaus eines anderen deutschen Landes oder in eine besondere Abteilung einer Gefangenenanstalt für Frauen, auch eine solche eines anderen deutschen Landes, verwiesen werden. §§ 2—19 gelten entsprechend.

## § 19 b.

In die Landesarbeitsanstalt können nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen auch Arbeitshausgefangene anderer Länder aufgenommen werden. §§ 1—6, 14, 16—18 gelten entsprechend.

Die Landesarbeitsanstalt kann im Falle des Absatzes 1 der unmittelbaren Aufsicht einer gemeinsamen Behörde der beteiligten Länder unter der Oberaufsicht eines Ausschusses von Vertretern dieser Länder und des Ministeriums des Innern unterstellt werden.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.